

Totalrevision Wasserreglement

Hinweis:

Die Änderungen gegenüber dem heute bestehenden "Wasserreglement" sind im Vorschlag für die neue Regelung **gelb** markiert.

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967², beschliesst:</p> <p>¹ GS 24.293, SGS 180</p> <p>² GS 23.439, SGS 455</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967², beschliesst:</p> <p>¹ GS 24.293, SGS 180</p> <p>² GS 23.439, SGS 455</p>	<p><i>Klammer bei Fusszeile für einfachere Unterscheidung zwischen Absatz und Fusszeile.</i></p>
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
<p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden (WVB).</p>	<p>¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden (WVB). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.</p>	<p><i>Ergänzung aus Musterreglement BL, bis anhin gab es keine Definition des Begriffs Wasserversorgung.</i></p>
	<p>² Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.</p>	<p><i>Übernommen aus § 34, ohne inhaltliche Änderungen. Vereinfachung der Lesbarkeit.</i></p>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	
¹ Das Recht der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht im Gemeindegebiet ausschliesslich der WVB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	¹ Das Recht der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht im Gemeindegebiet ausschliesslich der WVB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	
² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.	² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.	
§ 3 Technische Ausführung	§ 3 Technische Ausführung	
¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Wasserversorgung sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.	¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Wasserversorgung sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.	
² Wo der SVGW keine Richtlinien und Leitsätze erlassen hat, gelten die übrigen gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien.	² Wo der SVGW keine Richtlinien und Leitsätze erlassen hat, gelten die übrigen gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien.	
³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien ³ richtungsweisend. ³ Europäische Normenvereinigung	³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien ³ richtungsweisend. ³ Europäische Normenvereinigung	<i>Klammer bei Fusszeile für einfachere Unterscheidung zwischen Absatz und Fusszeile.</i>
⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung erlassen.	⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung in einer Verordnung erlassen.	<i>Hinweis, dass weitere Vorschriften durch den Gemeinderat im Rahmen einer Verordnung zu erlassen sind.</i>
§ 4 Amtliche Siegel		
Die von der WVB an den Einrichtungen und Anlagen der WVB angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.		<i>Nicht Stand der Technik, wird nicht mehr so gehandhabt.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
B. Wasserabgabe	B. Wasserabgabe	
§ 5 Wasserlieferung	§ 4 Wasserlieferung	Anpassung Nummerierung
Die WVB liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.	¹ Die WVB liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.	Präzisierung des Begriffs Wasser.
	² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.	Ergänzung aus Musterreglement BL, Förderung des häuslichen Umgangs mit Trinkwasser war bis anhin nicht im Reglement enthalten.
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve	§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve	Anpassung Nummerierung
Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.	Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.	
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	Anpassung Nummerierung
Die WVB kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit, b. bei Instandhaltungsarbeiten, c. bei Brandfällen, d. bei ungenügender Wasserqualität, e. bei unvorhersehbaren Ereignissen.	¹ Die WVB kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit, b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, c. bei Brandfällen, d. bei ungenügender Wasserqualität, e. bei unvorhersehbaren Ereignissen.	Ergänzung/Präzisierung aus Musterreglement BL.
	² Der Gemeinderat lässt ein Konzept zur Wasserversorgung in schweren Mangellagen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG) erstellen und beauftragt die WVB mit der Umsetzung vorbereitender Massnahmen.	Präzisierung zur Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM).

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 8 Qualität des Trinkwassers	§ 7 Qualität des Trinkwassers	Anpassung Nummerierung
Die WVB gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen des eidg. Lebensmittelgesetzes. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung nicht.	Die WVB gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung . Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)- biologischen Zusammensetzung nicht.	Ergänzung aus Musterreglement BL, neben dem Lebensmittelgesetz gilt u.a. auch die Lebensmittelverordnung, daher sollte der übergeordnete Begriff «Lebensmittelgesetzgebung» verwendet werden.
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	Anpassung Nummerierung
Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.	Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.	
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	Anpassung Nummerierung
¹ Die WVB plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.	¹ Die WVB ist verantwortlich für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.	Präzisierung der Aufgaben der WVB.
² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern und Hydranten, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln sowie das Verlegen von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.	² Die Grundeigentümerschaft hat das Setzen von Schiebern und Hydranten, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln sowie das Verlegen von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.	Vereinfachung der Lesbarkeit.
	§ 10 Enteignungsrecht	
	Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVB über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.	Ergänzung aus Musterreglement BL, das Enteignungsrecht war bisher nicht im Reglement aufgeführt. Mit dem Enteignungsrecht kann vermieden werden, dass wichtige Projekte, die der Allgemeinheit dienen, blockiert werden.

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 11 Hydranten	§ 11 Hydranten	
¹ Die Hydranten der WVB dürfen nur durch die WVB und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.	¹ Die Hydranten der WVB dürfen nur durch die WVB und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.	
² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.	² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Der Wasserbezug ist nur mit einem Bauwasserzähler der WVB zulässig.	<i>Präzisierung der Vorgaben für Bauwasserbezug. Abschnitt aufgeteilt, da Haftungsfrage für alle Bezugsarten relevant ist (Abs. 4).</i>
	³ Der Wasserbezug ab den Hydranten ist so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Eine Rückflussverhinderung ist zwingend erforderlich. Die WVB kann in besonderen Fällen den Einbau einer Systemtrennung anordnen.	<i>Technische Ergänzung zur Sicherstellung der Hygiene (gemäss Empfehlung SVGW).</i>
	⁴ Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.	<i>Abs. 2 aus altem Reglement aufgeteilt, da Haftungsfrage für alle Bezugsarten relevant ist.</i>
§ 12 Haftungsausschluss	§ 12 Haftungsausschluss	
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die entstehen, a. durch Einschränkungen der Wasserabgabe, b. durch Unterbrechungen der Wasserabgabe, c. durch private Installationen.	Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind, b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen oder c. durch private Installationen entstehen.	<i>Präzisierung basierend auf Musterreglement BL.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
D. Private Wasserleitungen	D. Anschlussleitung und Hausinstallationen	<i>Korrektur Titel, bei den Anschlussleitungen handelt es sich nicht um private Wasserleitungen.</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 13 Bewilligungen	§ 13 Bewilligungen	
Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: a. Wasserzuleitungen (Anschlussleitung) zu Neubauten, b. die Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen (Anschlussleitung), c. den vorübergehenden Bezug von Wasser, d. die Einrichtung von Spezialinstallationen, e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.	Eine Bewilligung ist notwendig für: a. Wasserzuleitungen (Anschlussleitung) zu Neubauten, b. die Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen (Anschlussleitung), c. den vorübergehenden Bezug von Wasser, d. die Einrichtung von Spezialinstallationen, e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Die WVB ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.	<i>Klare Zuordnung der Verantwortung aufgrund der fachlichen Kompetenz.</i>
§ 14 Meldepflicht	§ 14 Meldepflicht	
Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen sind durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der WVB zu melden, sofern ein Baugesuch einzureichen ist.	Die Grundeigentümerschaft hat der WVB vorgängig zu melden, a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll, b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert, d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.	<i>Präzisierung der Meldepflicht basierend auf Musterreglement BL.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	
¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den Gemeindebehörden und der WVB, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.	¹ Die Grundeigentümerschaft sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den Gemeindebehörden und der WVB, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>
² Die WVB kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	² Die WVB kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	
§ 16 Regelmässige Spülung	§ 16 Regelmässige Spülung	
Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVB regelmässige Spülungen anordnen.	Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVB regelmässige Spülungen anordnen.	
II. Anschlussleitung	II. Anschlussleitung	
§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten	§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten	
¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVB geplant, erstellt und in Stand gehalten.	¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVB geplant, erstellt und in Stand gehalten.	
² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.	² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten (Fortsetzung)	§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten (Fortsetzung)	
<p>³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen oder den Ersatz von Anschlussleitungen an bestehenden Bauten werden wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. Die WVB bezahlt den Leitungsbau.</p> <p>b. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten und die übrigen Kosten.</p>	<p>³ Die WVB trägt die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen an bestehenden Bauten.</p> <p>⁴ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WVB.</p>	<p><i>Die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen werden neu vollumfänglich von der WVB getragen. Damit wird sichergestellt, dass alte Anschlussleitungen auf privatem Grund im Rahmen von Leitungsbauprojekten ersetzt werden, was zu weniger Verlusten im Versorgungsnetz führt.</i></p>
<p>⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVB auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.</p>	<p>⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVB auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung und Vereinfachung der Lesbarkeit.</i></p>
§ 18 Durchleitungsrechte	§ 18 Durchleitungsrechte	
<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.</p>	<p><i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i></p>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
III. Hausinstallationen	III. Hausinstallationen	
§ 19 Hausinstallationen	§ 19 Hausinstallationen	
¹ Die Hausinstallationen beginnen nach dem Wasserzähler.	¹ Die Hausinstallationen beginnen nach dem Wasserzähler.	
² Nach dem Wasserzähler ist eine Rückflussverhinderung einzubauen. Der Gemeinderat kann die zugelassenen Typen vorschreiben.	² Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden. Die WVB kann die zugelassenen Typen vorschreiben.	<i>Technische Ergänzung zur Sicherstellung der Hygiene. Klare Zuordnung der Verantwortung aufgrund der fachlichen Kompetenz.</i>
	³ Die WVB kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.	<i>Technische Ergänzung zur Sicherstellung der Hygiene.</i>
§ 20 Erstellung und Kosten	§ 20 Erstellung und Kosten	
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erstellt und unterhält die Hausinstallationen auf eigene Kosten.	Die Grundeigentümerschaft erstellt und unterhält die Hausinstallationen auf eigene Kosten.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>
§ 21 Ausführung	§ 21 Ausführung	
Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.	Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.	

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 22 Wassernachbehandlungsanlagen	§ 22 Spezialinstallationen	
Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.	¹ Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.	<i>Nummerierung des Absatzes.</i>
	² Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVB besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.	<i>Ergänzung aufgrund aktueller Projekte und Erfahrungen aus der Praxis.</i>
§ 23 Kontrolle	§ 23 Kontrolle	
¹ Die WVB oder eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung kann in besonderen Fällen die Hausinstallationen kontrollieren	¹ Die WVB oder eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung kann in besonderen Fällen die Hausinstallationen kontrollieren.	<i>Fehlendes Satzzeichen «.»</i>
² Die WVB oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.	² Die WVB oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle keine Gewähr für die von der Installateurin bzw. vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateurinnen und Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.	<i>Ergänzung Installateur/Installateurin.</i>
§ 24 Instandhaltungspflicht	§ 24 Instandhaltungspflicht	
¹ Die Hausinstallationen sind entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand zu halten.	¹ Die Hausinstallationen sind entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand zu halten.	
² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.	² Die WVB kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.	<i>Klare Zuordnung der Verantwortung aufgrund der fachlichen Kompetenz. Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 25 Haftung	§ 25 Haftung	
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.	Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>
E. Wassermessung	E. Wassermessung	
§ 26 Grundsatz	§ 26 Grundsatz	
Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVB werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.	Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVB werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.	
§ 27 Standort und Eigentum	§ 27 Standort und Eigentum	
¹ Die WVB bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.	¹ Die WVB bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>
² Der Wasserzähler wird von der WVB zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVB.	² Der Wasserzähler wird von der WVB zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVB.	
§ 28 Auswechslung	§ 28 Auswechslung	
Die WVB ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.	Die WVB ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.	
§ 29 Nachprüfung	§ 29 Nachprüfung	
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert gehen die Kosten für Kontrolle sowie Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.	Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert gehen die Kosten für Kontrolle sowie Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft .	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	§ 30 Erfassung Wasserverbrauch	
¹ Die Wasserzähler werden durch die WVB abgelesen.	¹ Der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler wird durch die WVB erfasst.	<i>Zeitgemässe Formulierung</i>
² Der Gemeinderat kann eine andere Art der Zählerab-lesung einführen.		<i>Nicht mehr relevant</i>
	² Die Erfassung des Wasserverbrauchs erfolgt nach Ab-schluss des Kalenderjahrs.	<i>Präzisierung der Erfassungsperiode</i>
	³ Bei Meldungen gemäss § 14 (Meldepflicht) Bst. a oder c erfolgt eine Zwischenerfassung des Wasserver-brauchs.	<i>Ausnahmen von Abs. 2</i>
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	
Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vo-rübergehenden Wasserbezug werden mit einem Was-serzähler der WVB ausgerüstet.	Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwe-cke (z.B. Bauwasser) wird mit einem Wasserzähler der WVB ausgerüstet. Montage und Demontage des Was-serzählers erfolgen durch die WVB. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt die Bezügerin bzw. der Bezüger.	<i>Präzisierung zum vorübergehenden Wasserbezug.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
F. Finanzierung	F. Finanzierung	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 32 Grundsätze	§ 32 Grundsätze	
¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.	¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.	
² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVB sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von: a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVB, b. Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Anlagen der WVB, c. Jährlichen Grundgebühren, d. Mengengebühren, e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen, f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes.	² Die Kosten der Gemeinde für Planung , Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVB sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von: a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVB, b. Anschluss gebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVB, c. Jährlichen Grundgebühren, d. Mengengebühren, e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen, f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes.	<i>Die Planung ist ein wichtiger Bestandteil der Wasserversorgung und verursacht Kosten, die bis anhin nicht im Reglement aufgeführt waren. Vereinfachung der Lesbarkeit. Anpassung der Terminologie analog zum Abwasserreglement und entsprechend der Empfehlung des Kantons.</i>
§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren	§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.	¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs beiträge und Anschluss gebühren sowie die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.	<i>Anpassung der Terminologie analog zum Abwasserreglement und entsprechend der Empfehlung des Kantons.</i>
² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.	² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.	<i>Ergänzung mit Hinweis auf Verordnung.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
	§ 34 Ausgleich der Teuerung	
	<p>¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Beiträge und Gebühren richtet sich nach dem Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau.</p> <p>² Basis ist der Stand im April 2023 mit 115.5 Punkten (Oktober 2020=100).</p> <p>³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Beiträge und Gebühren jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.</p> <p>⁴ Für die Anpassung der Beiträge und Gebühren wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.</p>	<i>Indexierung der Beiträge und Gebühren.</i>
§ 34 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht		
Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Stammparzelle.		<i>In § 1 Geltungsbereich, Absatz 2 aufgeführt.</i>
§ 35 Zahlungsmodalitäten	§ 35 Zahlungsmodalitäten	
¹ Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.	¹ Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.	<i>Anpassung der Terminologie analog zum Abwasserreglement und entsprechend der Empfehlung des Kantons.</i>
² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 35 Zahlungsmodalitäten (Fortsetzung)	§ 35 Zahlungsmodalitäten (Fortsetzung)	
³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.	³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge und Gebühren können Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Verzugszinsen und Gebühren in einer Verordnung fest.	Präzisierung Inkassomassnahmen. Die Verzugszinsen und Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.
⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.		Neu in Abschnitt 3 enthalten.
II. Einmalige Beiträge und Gebühren	II. Einmalige Beiträge und Gebühren	
§ 36 Erschliessungsbeitrag	§ 36 Erschliessungsbeitrag	
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.	¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.	Vereinfachung der Lesbarkeit.
² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	
³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der eingezonten Grundstücksfläche.	³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der eingezonten Grundstücksfläche.	
§ 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes	§ 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes	
Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WVB erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.	Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WVB erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.	

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 38 Anschlussbeiträge	§ 38 Anschluss gebühr	<i>Anpassung der Terminologie analog zum Abwasserreglement und entsprechend der Empfehlung des Kantons.</i>
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Anschlussbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen wird. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr , wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebühren erhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig .	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit. Anpassung der Terminologie.</i>
² Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.	² Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.	<i>Anpassung der Terminologie.</i>
³ Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeinde die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Vorteilsbeiträge bei den Gebäudeeigentümern einverlangen oder zu Lasten der Eigentümer einen privaten Schatzungsexperten beiziehen.	³ Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Anschlussgebühr bei der Eigentümer-schaft einverlangen oder zu Lasten der Eigentümerschaft einen privaten Schatzungsexperten beiziehen.	<i>Präzisierung der Zuständigkeit. Anschlussgebühr anstelle Vorteilsbeiträge. Vereinfachung der Lesbarkeit.</i>
⁴ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig, sofern dadurch der mögliche Wasserbezug erhöht wird.	⁴ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen gebührenpflichtig , sofern dadurch der mögliche Wasserbezug erhöht wird.	<i>Anpassung der Terminologie.</i>
	⁵ Wird der Brandversicherungswert reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.	<i>Ergänzung aus dem Musterreglement BL (Empfehlung AUE BL)</i>
⁵ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 4.	⁶ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Gebührenpflicht gemäss Absatz 4.	<i>Anpassung Nummerierung.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 38 Anschlussbeiträge (Fortsetzung)	§ 38 Anschlussgebühr (Fortsetzung)	
<p>⁶ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Vom Anschlussbeitrag werden früher geleistete Vorteilsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.</p>	<p>⁷ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird die Anschlussgebühr für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von der Anschlussgebühr werden früher geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder der Eigentümerschaft belegbar sind.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung. Anschlussgebühr anstelle Vorteilsbeiträge. Vereinfachung der Lesbarkeit.</i></p>
<p>⁷ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrags werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen seit der Beitragseröffnung an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;</p> <p>b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.</p>	<p>⁸ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen seit der Gebührenöffnung an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;</p> <p>b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung. Anpassung der Terminologie.</i></p>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
III. Wiederkehrende Gebühren	III. Wiederkehrende Gebühren	
§ 39 Jährliche Grundgebühren	§ 39 Jährliche Grundgebühr	<i>Grundgebühr anstelle Grundgebühren (Vereinheitlichung der Begriffe).</i>
¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler.	¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler.	
² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	
³ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.	³ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.	
§ 40 Mengengebühr	§ 40 Mengengebühr	
¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.	¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.	
² Bei einem Defekt des Wasserzählers wird die bezogene Wassermenge aufgrund von Erfahrungszahlen geschätzt und entsprechend verrechnet.	² Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Mangelhaftigkeit nachgewiesen, wird die Mengengebühr durch die Abteilung Finanzen aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Sofern in der Zwischenzeit Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind, werden sie bei der Berechnung berücksichtigt.	<i>Präzisierung des Vorgehens.</i>
³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Vergünstigungen auf die Mengengebühren gewähren.	³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Vergünstigungen auf die Mengengebühr gewähren.	<i>Mengengebühr anstelle Mengengebühren (Vereinheitlichung der Begriffe).</i>
⁴ Der Gemeinderat kann die Mengengebühr für Laufbrunnen der Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Stiftungen ganz oder teilweise erlassen.		<i>Nicht mehr zeitgemäss, sämtlicher Wasserverbrauch wird verrechnet.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
G. Schlussbestimmungen	G. Schlussbestimmungen	
§ 41 Vollzug	§ 41 Vollzug	
¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.	
	² Die WVB ist ermächtigt, die Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.	<i>Ergänzung der Zuständigkeit.</i>
² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	³ Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der WVB oder des Gemeinderates nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	<i>Anpassung Nummerierung, Vereinfachung der Lesbarkeit.</i> <i>Ergänzung: auch die WVB kann die Eigentümerschaft dazu auffordern, ihre gesetzlichen Pflichten wahrzunehmen.</i>
§ 42 Rechtsmittel	§ 42 Rechtsmittel	
Gegen Verfügungen der WVB oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. ² Gegen sonstige Verfügungen der WVB, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	<i>Juristische Präzisierung basierend auf Musterreglement BL.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
§ 43 Strafbestimmungen	§ 43 Strafbestimmungen	
¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.	¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Basel-Landschaft die Appellation erklärt werden.	² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.	<i>Verweis auf Gemeindegesetz.</i>
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	
Das Wasserreglement vom 18. März 1975 wird aufgehoben.	Das Wasserreglement vom 24. Oktober 2005 sowie alle bisherigen Tarifbestimmungen werden aufgehoben.	
§ 45 Übergangsbestimmungen		<i>Kapitel nicht mehr relevant, ist umgesetzt.</i>
Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 19 Abs. 2) ist innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements einzubauen.		<i>Kapitel nicht mehr relevant, ist umgesetzt.</i>
§ 46 Inkrafttreten	§ 45 Inkrafttreten	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.	
Das Wasserreglement wird mit Entscheid Nr. 14 vom 9. Januar 2006 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.	Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.09.2024.	
Das Wasserreglement wird mit GRB Nr. 57 vom 17. Januar 2006 rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.	Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT.MM.JJJJ.	

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
ANHANG	ANHANG	
zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden	zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden	
1. Einmalige Beiträge	1. Einmalige Beiträge und Gebühren	<i>Anpassung der Terminologie analog zum Abwasserreglement und entsprechend der Empfehlung des Kantons.</i>
1.1. Erschliessungsbeiträge (§ 36) Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 9.-- pro m2	1.1. Erschliessungs beitrag (§ 36) Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 11.00 pro m2	<i>Erschliessungsbeitrag, anstelle -beiträge. Erhöhung Erschliessungsbeitrag: Anpassung an die Teuerung, siehe Details in der Erläuterung zur Gemeindeversammlung.</i>
1.2. Anschlussbeitrag (§ 38) Der Anschlussbeitrag beträgt a. <u>Bei Neubauten</u> : 3 ‰ der Brandlagerschätzung. b. <u>Bei Umbauten</u> : 3 ‰ der auf die Änderung zurückzuführenden Erhöhung der Brandlagerschätzung.	1.2. Anschluss gebühr (§ 38) Die Anschluss gebühr beträgt a. <u>Bei Neubauten</u> : 1.2 ‰ der Brandlagerschätzung. b. <u>Bei Umbauten</u> : 1.2 ‰ der auf die Änderung zurückzuführenden Erhöhung der Brandlagerschätzung.	<i>Anpassung der Terminologie. Erhöhung Anschlussgebühr: Erhöhung um Faktor 4, so dass die Anschlussgebühr dem Einkauf in die bestehende Infrastruktur entspricht und vergleichbar ist mit den Gebühren in umliegenden Gemeinden, siehe Details in der Erläuterung zur Gemeindeversammlung.</i>

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen																				
2. Wiederkehrende Gebühren	2. Wiederkehrende Gebühren																					
2.1 Jährliche Grundgebühr (§ 39) Die Grundtaxe pro Wasserzähler beträgt	2.1 Jährliche Grundgebühr (§ 39) Die Grundtaxe pro Wasserzähler beträgt	<i>Vereinheitlichung Formatierung Nummerierung.</i>																				
a. Fr. 65.-- je m ³ pro Stunde der Nenngrösse des Wassermessers. Massgeblich ist die maximale Belastung (Q _{max} . m ³ /h).	<table border="1"> <thead> <tr> <th>a. Nennweite in mm</th> <th>Grundtaxe in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 (Einfamilienhaus)</td> <td>371.00</td> </tr> <tr> <td>20 (3/4")</td> <td>618.00</td> </tr> <tr> <td>25 (1")</td> <td>865.00</td> </tr> <tr> <td>32 (1 1/4")</td> <td>1'235.00</td> </tr> <tr> <td>40 (1 1/2")</td> <td>2'470.00</td> </tr> <tr> <td>50 (2")</td> <td>3'705.00</td> </tr> <tr> <td>65</td> <td>8'645.00</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>13'585.00</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>22'230.00</td> </tr> </tbody> </table>	a. Nennweite in mm	Grundtaxe in CHF	20 (Einfamilienhaus)	371.00	20 (3/4")	618.00	25 (1")	865.00	32 (1 1/4")	1'235.00	40 (1 1/2")	2'470.00	50 (2")	3'705.00	65	8'645.00	80	13'585.00	100	22'230.00	<i>Tabelle mit Nennweite und Grundtaxe inkl. Erhöhung Grundtaxe um 90%, sodass die jährlichen fixen Einnahmen 50% der Gesamteinnahmen betragen und die Gesamteinnahmen um 34% erhöht werden. Details in der Erläuterung zur Gemeindeversammlung.</i>
a. Nennweite in mm	Grundtaxe in CHF																					
20 (Einfamilienhaus)	371.00																					
20 (3/4")	618.00																					
25 (1")	865.00																					
32 (1 1/4")	1'235.00																					
40 (1 1/2")	2'470.00																					
50 (2")	3'705.00																					
65	8'645.00																					
80	13'585.00																					
100	22'230.00																					
	b. Ein Einfamilienhaus verfügt über nicht mehr als eine Wohnung. Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	<i>Definition Einfamilienhaus aus alter Ausführungsverordnung.</i>																				
b. Für Einfamilienhäuser mit einem Anschlusswert von 5 m ³ oder weniger pro Stunde der Nenngrösse des Wassermessers wird eine Messerleistung von 3 m ³ pro Stunde berechnet.		<i>Nicht mehr relevant, da in Tabelle unter a) aufgeführt.</i>																				
c. Bei nur vorübergehender Wasserabgabe (z.B. Bauwasser) beträgt die Grundtaxe Fr. 50.--, zuzüglich einem Mietpreis für den Wasserzähler von Fr. 2.-- pro Tag sowie dem Verbrauchspreis für den effektiven Wasserverbrauch.		<i>Neu unter 2.3. separat aufgeführt.</i>																				

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
2.1 Jährliche Grundgebühr (§ 39) (Fortsetzung)	2.1 Jährliche Grundgebühr (§ 39) (Fortsetzung)	
d. Für Sprinkleranlagen berechnet sich die jährliche Grundtaxe nach dem Quadrat des Wasserbedarfs in l/Sek., multipliziert mit einem Faktor von 2,5. Für den Wasserbedarf ist der grösste Brandabschnitt massgebend. Zur Brandverhütung und Brandbekämpfung bezogenes Wasser wird nicht verrechnet.	c. Für Sprinkleranlagen berechnet sich die jährliche Grundtaxe nach dem Quadrat des Wasserbedarfs in l/Sek., multipliziert mit einem Faktor von 5.0. Für den Wasserbedarf ist der grösste Brandabschnitt massgebend. Zur Brandverhütung und Brandbekämpfung bezogenes Wasser wird nicht verrechnet.	Anpassung Nummerierung. Erhöhung Grundtaxe um 100%, analog zu Punkt 2.1 a), sodass die Gesamteinnahmen um 34% erhöht werden. Details in der Erläuterung zur Gemeindeversammlung.
2.2 Mengengebühr (§ 40)	2.2 Mengengebühr (§ 40)	Vereinheitlichung Formatierung der Nummerierung.
Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.30 pro m ³ . Auf dem Verbrauch, der über 10'000 m ³ pro Jahr hinausgeht, wird ein Rabatt von 20% gewährt.	Die Mengengebühr beträgt CHF 1.30 pro m ³ .	Vereinheitlichung Schreibweise von Zahlen. Mengenrabatt fällt weg.
	2.3. Gebühren vorübergehender Wasserbezug	Aus 2.1 c. (neu separat aufgeführt).
	Bei nur vorübergehender Wasserabgabe (z.B. Bauwasser) beträgt die Grundtaxe CHF 100.00, zuzüglich einem Mietpreis für den Wasserzähler von CHF 4.00 pro Tag sowie dem Verbrauchspreis (Mengengebühr gemäss 2.2.) für den effektiven Wasserverbrauch.	Erhöhung Grundtaxe um 100%, analog zu Punkt 2.1 a), sodass die Gesamteinnahmen um 34% erhöht werden. Details in der Erläuterung zur Gemeindeversammlung. Vereinheitlichung Schreibweise von Zahlen. Ergänzung/Erklärung Verbrauchspreis.
	3. Mehrwertsteuer (MwSt)	
	3.1. Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. 3.2. Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.	Ergänzung MwSt, bisher nicht aufgeführt.

Bestehendes Reglement	Neue Regelung	Bemerkungen
<u>AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG</u>		
<p>Ausführungsverordnung zum Wasserreglement und zu den Tarifbestimmungen zum Wasserreglement</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 72 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:</p> <p>§ 1 EINFAMILIENHAUS</p> <p>¹ Ein Einfamilienhaus verfügt über nicht mehr als eine Wohnung.</p> <p>² Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>¹§ 2 KOSTEN FÜR KONTROLLEN, REPARATUREN ODER DEN ERSATZ VON ANSCHLUSSLEITUNGEN (§ 17 ABS. 3 REGLEMENT)</p> <p>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten und die übrigen Kosten auf seiner Parzelle. Die Wasserversorgung Birsfelden bezahlt den Leitungsbau und die Grabarbeiten auf der Allmend.</p> <p>¹ Ergänzung vom 2. Mai 2006, GRB Nr. 307</p> <p>Birsfelden, 20. Juli 2004, GRB Nr. 774</p>		<p><i>Ausführungsverordnung wird aufgehoben. Inhalt wird im neuen Reglement (unter §17) und im Anhang (2.1. b) abgehandelt.</i></p>